

Datum: 14.05.2021

Az.: hae

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2021
2.	Rat der Stadt Bergkamen	24.06.2021

Betreff:

Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 und seiner Anlagen an den Rat

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister Bernd Schäfer	Der Bürgermeister In Vertretung Marc Alexander Ulrich Beigeordneter und Stadtkämmerer
--	--

Amtsleiter Marquardt	Sachbearbeiter Haeske	Sachbearbeiter Kansteiner
-----------------------------	------------------------------	----------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2020 zur Kenntnis und verweist ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Sachdarstellung:

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den o.g. Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bergkamen ist am 14.05.2021 gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 3 i.V.m. § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW eingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.